

Dreigliederung und Viergliederung

Eine Antwort auf Johannes Heinrichs

Christoph Strawe

Die der Richtung Silvio Gesells¹ verpflichtete Zeitschrift „Humanwirtschaft“ hat in ihrer Oktober-November-Nummer 2001 unter dem von der Redaktion hinzugefügten, leicht reißerischen Titel „Die neue Teufelei der totalen Globalen: GATS“ - meinen im Juni-Dreigliederungsrundbrief erschienenen Artikel „Wem dient GATS“ nachgedruckt. In der Dezember-Ausgabe der „Humanwirtschaft“ hat nun Prof. Johannes Heinrichs auf diesen Artikel in ausgesprochen freundlicher, aber zugleich kritischer Weise ausführlich geantwortet.²

Die Kritik bezieht sich erfreulicherweise nicht auf die Notwendigkeit, den mit dem GATS-Abkommen verbundenen Gefahren entgegenzutreten. Hierin darf ich Johannes Heinrichs durchaus als Verbündeten betrachten, der ausdrücklich zustimmt, „dass Lehre und Forschung und sonstige kulturelle Leistungen, ferner Pflege und andere zwischenmenschliche Zuwendungen [...] sich der wirtschaftlichen Verrechnung wesensgemäß entziehen“. Gemeinsam mit mir verfolgt Heinrichs das Anliegen, die falsche Alternative „Mehr Staat“ oder „Mehr Markt“ aufzulösen.³

Seine kritischen Anmerkungen beziehen sich auf den Ansatz der Dreigliederung des sozialen Organismus als Hintergrund meiner Ausführungen. Ihr setzt er einen seit langem von ihm vertretenen Viergliederungsansatz entgegen.

Er ist dabei durchaus um „Brückenbau“ bemüht, findet anerkennende Worte für Rudolf Steiners Beitrag zur Sozialwissenschaft. In der Tat liegt schon in der Anschauung der Gesellschaft als ein in Subsysteme diffe-

renziertes Gebilde ein verbindendes Motiv. Heinrichs geht aber noch weiter und nimmt meine Ausführungen zum Anlass, die Frage zu stellen, wo die dreigliedrige und wo die viergliedrige Betrachtung Sinn macht, versucht also über eine bloße Kritik hinaus, der Kontroverse einen fruchtbaren neuen Gesichtspunkt abzugewinnen.

Viergliederungsansatz und Dreigliederungsansatz müssen sich in der Tat nicht a priori ausschließen. Daher ist Heinrichs Aufsatz ein willkommener Anstoß, genauer zu prüfen, wo der eine oder wo der andere Ansatz sachlich angemessen ist bzw. wo gleiche Sachverhalte, von verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachtet, eine drei- oder viergliedrige Ansicht bieten.⁴

Ich stimme Heinrichs ausdrücklich zu, wenn er „eine Verständigung über das grundbegriffliche Instrumentarium“ als eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung fruchtbarer praktischer Lösungen betrachtet und feststellt, dies stelle „alles andere als einen ‚theoretischen Luxus‘“ dar.⁵

Die Erkenntnisgesinnung, die sich in solchen Bemerkungen ausspricht, wird zwar heute von vielen sogenannten Praktikern belächelt, ist jedoch für denjenigen, der auf die Freiheit abzielt statt auf die Manipulation, die einzig mögliche. Denn Freiheit ist nur denkbar als Handeln aus Einsichten, d.h. begrifflich geklärten Vorraussetzungen. Die moderne soziale Frage ist immer auch eine Bewusstseinsfrage, und das Bewusstsein des Sozialen bildet zugleich wieder ein Element des sozialen Lebens selbst. Daher kommt der Arbeit und Anstrengung angemessener sozialwissenschaftlicher Begriffsbildung und dem Dialog über Grundfragen der Sozialerkenntnis große Bedeutung zu.

Prof. Dr. Johannes Heinrichs, Jahrgang 1942, Philosophie- und Theologie-Studium, Promotion in Bonn 1972, Habilitation 1975 für Philosophie an der Ordenshochschule St. Georgen, heute Stiftungsprofessur (der Schweißfurth-Stiftung) für „Agrar-Kultur und Sozialökologie“ an der Humboldt-Universität zu Berlin, wo Heinrichs Nachfolger des verstorbenen Rudolf Bahro ist. Homepage: www2.hu-berlin.de/soz-oeko/ E-Mail: johannes.heinrichs@rz.hu-berlin.de

Berichtigung einer Prämisse

Heinrichs Kritik baut auf der These auf, ich würde die Dreiheit oder Dreigliederung von Ökonomie, Staat (Rechtsgemeinschaft) und Kultursphäre mit individualistisch verstandener Freiheit (Markt), staatlicher Lenkung und Gemeinschaftsbildung und Solidarität parallelisieren, ja identifizieren. Das steht so nicht in meinem Artikel, ist

schief, teilweise falsch: „Markt“ im Sinne des neoliberalen Ansatzes (Konkurrenzerzwingung⁶) identifiziere ich ausdrücklich nicht mit individualistisch verstandener Freiheit, sondern - indem ich individuelle Freiheit als verantwortetes Handeln aus Erkenntnis verstehe - kritisiere ich am Marktgedanken des Neoliberalismus ausdrücklich, dass er zu seinen theoretischen und praktischen Schlussfolgerungen nur dadurch gelangen kann, dass er dem Menschen die Möglichkeit zu dieser Freiheit abspricht, genauer gesagt: dass er nur eine egoistisch gelebte Freiheit für möglich hält.⁷

Ich fühle mich auch nicht verstanden, wenn Heinrichs sagt, ich stellte individualistische Freiheit staatlicher Lenkung und Gemeinschaftsbildung gegenüber. Wenn wir über das Soziale sprechen, haben wir es immer mit Gemeinschaft zu tun.⁸ Worum es geht, ist die Frage, wie sich Organisation und Gemeinschaft bilden: primär durch Einzelinitiative, durch allgemeinverbindliche inhaltliche Regelung¹⁰ oder durch andere Formen. Sinnvoll ist auch die Frage, ob in einem bestimmten Gebiet der Gesellschaft der eine oder andere Bildetyp dominierend ist oder sein sollte. Und sicher ist es richtig, vor einer vorschnellen Identifizierung von Handlungsmustern und Organisationsformen mit inhaltlichen Sphären der Gesellschaft zu warnen. Bei diesen wiederum haben wir einen funktionell-qualitativen und einen strukturell-institutionellen Aspekt zu unterscheiden.⁹

Drei Handlungstypen

Worin ich Heinrichs ausdrücklich folgen möchte, ist sein Versuch, auf der Ebene der Handlungstypen den dem Staat-Markt-Dualismus zugrundeliegenden Dualismus von individuell-freiem (allerdings hierbei gewöhnlich auf den privaten Egoismus reduzierten) und staatlich-amtlichem Handeln zu überwinden, indem er auf einen Bereich von „kollektiv-freiem, also solidarisch-gemeinschaftlichem, genossenschaftlichem, öffentlich-gesellschaftlichem Handeln“ hinblickt.

Ich stimme Heinrichs auch zu, dass alle drei Handlungstypen in allen Subsystemen eine Rolle spielen und sich von hier aus fruchtbare Gesichtspunkte einer Typologie öffentlicher Gemeinschaften ergeben. Allerdings zeigen sich deutliche Unterschiede in der Gewichtung dieser Rollen, von denen eine jeweils als zentral erkennbar ist, weil sie dem sachlichen Inhalt des jeweiligen Aufgabenfeldes (Subsystem) am angemessensten ist: im Geistig-Kulturellen (ob als Einheit oder mit Heinrichs als Zweifelt gedacht) ist dies das individuell-freie, im Wirtschaftlichen das kollektiv-freie solidarische (allerdings heute teilweise unterdrückt), im Staat das allgemeinverbindlich regulierende Handeln. Dieses kann nur hier im eigentlichen Sinne als das „staatlich-amtliche“ bezeichnet werden. Es ergibt sich also durchaus ein Zusammenhang zwischen dominierendem Handlungstypus und Systemebene, allerdings in einer anderen Zuordnung als der von Heinrichs unterstellten.¹¹

Die Viergliederung nach J. Heinrichs

Heinrichs Viergliederung unterscheidet sich von der Dreigliederung zunächst durch zwei Momente:

1. durch die Annahme eines eigenen, gegenüber dem kulturellen System selbstständigen Legitimationssystem der Gesellschaft;

2. durch die Auffassung, dass die Subsysteme in einem hierarchischen Verhältnis zueinander stehen, wobei das jeweils obere das untere voraussetzt, es aber zugleich reguliert.

Wir kommen somit zu vier inhaltlichen Sphären oder Subsystemen der Gesellschaft: Zuoberst das Legitimationssystem, dann - in dieser Stufung - Kultursystem, politisches System und Wirtschaftssystem. Diese Systeme, welche er jeweils mit einem eigenen Parlament ausstatten möchte, sieht Heinrichs durch bestimmte Aufgabenbereiche charakterisiert. Er strebt jedoch über eine bloße systemtheoretische Differenzierung hinaus nach einer handlungstheoretischen Begründung der systemischen Gliederung, was letztlich die Frage nach der konstitutiven Beziehung der handelnden menschlichen Subjekte zur jeweiligen Sphäre nach sich zieht.

Begründung: Handlungsebenen und soziales System

Heinrichs geht es um „eine (letztlich in den Reflexionsstufen des menschlichen Selbstbewusstseins begründete) Viergliederung [...], weil die Sphäre von Kultur (mit Pädagogik, Wissenschaft, Publizistik und Kunst) von derjenigen des weltanschaulich-religiösen Legitimationssystem (mit Weltanschauung, Ethik, Religion, Mystik) zu unterscheiden ist.“ Die handlungstheoretische Begründung für diese Unterscheidung innerhalb des „Geisteslebens“ besteht in einer Typologie des sozialen Handelns mit vier Hauptstufen, die jeweils konstitutiv für eines der Subsysteme sein sollen¹²:

- „(1) physisches Behandeln, sachorientiertes Handeln oder Güteraustausch,
- (2) einseitig strategisch-zielorientiertes Handeln,
- (3) kommunikatives, Gegenseitigkeit suchendes, verständigungsorientiertes Handeln,
- (4) metakommunikatives, normenorientiertes Handeln.“¹³

Wenn man einmal den Gesichtspunkt einnimmt, von dem aus sich eine solche Typologie der Handlungen ergibt, so wird man zugleich auch gewahr, dass alle diese Handlungsebenen auf allen Gebieten vorkommen: In der Ökonomie z.B. - diese als Gebiet von Konsum, Produktion, Handel und Geld genommen (so charakterisiert sie Heinrichs selbst) - werden Stoffe sachgemäß behandelt und getauscht, - wo dabei unternehmerische Intelligenz waltet, immer strategisch zielvoll. Auch spielen Verständigungsprozesse eine Rolle (Heinrichs selbst sagt, dass Markt auch Kommunikationsgeschehen ist), letztlich wirken aber von der Bedürfnisseite her Faktoren wie künstlerischer Geschmack, ethische Orientierung oder Sinn für Sinnhaftigkeit ein. Von ihnen hängt z.B. die Nachfrage nach Produkten einer Landwirtschaft ab,

die im Einklang mit der Schöpfung zu arbeiten versucht. So könnte man alle Gebiete durchgehen und käme schließlich vielleicht zur Rolle des physischen Behandelns im religiösen Kultus.

Handlungstyp 1) dominiert in der Tat in der wirtschaftlichen Sphäre, 2) und 3) sind eher in der politisch-rechtlichen Sphäre vorherrschend, in der freilich eine Verlagerung vom alten strategisch-zielorientierten Führungsprinzip zum verständigungsorientierten Handeln sich vollzieht (demokratischer Konsens). Typ 4) ist da zu Hause, wo menschliche Wesenskräfte als Selbstzweck betätigt werden, also im „kreativen“ Geistesleben.¹⁴

Notwendige Differenzierung innerhalb der geistigen Kultur, aber an welcher Stelle?

Über die Notwendigkeit, innerhalb der Sphäre der geistigen Kultur zu differenzieren, müssen wir uns nicht streiten. Für das geistige Leben, das in der Tat zugleich das „Wertesystem“ der Gesellschaft darstellt, hat das in der Dreigliederungsdiskussion etwa Heinz Kloss mit seiner - für mich plausiblen - Unterscheidung von Quell-, Dienst- und Stützbereich des „Geisteslebens“ getan.¹⁵ Durch diese Unterscheidung wird auch eine Verwischung der Begriffsebenen vermieden, wie sie in der Gleichordnung Wissenschaft, Publizistik, Kunst und Pädagogik im Heinrichs'schen Schema vorliegt: Es gibt eine pädagogische Wissenschaft (die zur Wissenschaft und damit zum Quellbereich des Geisteslebens gehört), ein Bildungswesen, das zum Dienstbereich des Geisteslebens zu rechnen ist, und Institutionen, die z.B. der publizistischen Verbreitung wissenschaftlicher Ergebnisse dienen (Verlage etc.) und als „Verbreitungsstützen“ zum Stützbereich der Kultur gehören.

Die Zerreißung des Zusammenhangs von Wissenschaft, Kunst und Religion

Nicht nachvollziehbar ist für mich, dass Heinrichs, der an anderer Stelle von einer urwüchsigen Einheit von Religion und Kultur spricht¹⁶, Wissenschaft und Kunst einerseits, die Religion andererseits glaubt auseinanderreißen zu müssen.

Das wäre allenfalls verständlich als Kritik der Selbstentfremdung des heutigen wissenschaftlichen Bewusstseins und der Fremdbestimmung der heutigen wissenschaftlichen Institutionen durch Staat und Ökonomie, und analog könnte man auch zur Kunst argumentieren. Was aber, wenn das religiöse Leben von dieser Entfremdung ebenfalls befallen wäre?

Die handlungstheoretischen Argumente, die Heinrichs anführt, scheinen mir durchaus nicht zwingend, ja sie lassen sich sogar gegen eine Unterscheidung an der Stelle einwenden, an der Heinrichs diese vornimmt: Wer betet: „Vater unser, der Du bist im Himmel“, der kommuniziert, allerdings durchaus auf einer Meta-Ebene. Wer wirkliche Erkenntnis im Sinne einer Kommunion mit dem sich selbst aussprechenden Wesen des Erkannten sucht, kommuniziert ebenfalls auf einer Metaebene. Was anderes aber ist wahre Wissenschaft? Ist nicht auch das Tun des Künstlers, der den Stoff gestaltet und überhört,

ein Dialog mit demselben? Macht nicht gerade der innere Wandel, welches das metakommunikative, normenorientierte¹⁷ Handeln durchmacht und der im Übergang von der Unterordnung unter die vorgegebene religiös-moralische Norm zum „ethischen Individualismus“ führt, eine neue Annäherung von Wissenschaft, Kunst und Religion im Sinne eines ganzheitlichen Herangehens möglich?

Der Versuch, Religion und Weltanschauung Wissenschaft und Kunst überzuordnen, hat seine klerikale Tradition: Wissenschaft und Kunst als Mägde der Theologie. Implizit richtet sich das gegen den Versuch der Wiedervereinigung von Wissenschaft, Kunst und Religion auf dem Niveau des modernen Freiheitsbewusstseins. Und es reduziert Weltanschauung auf Konfession, statt sie als Art des individuell-geistigen Hinblickens auf die Welt zu verstehen, wie sie sich dann in den Wissenschaften, den Künsten und der ethischen Lebensorientierung oder der pädagogischen Option zeigt.

Leitkultur?

In seiner Antwort auf meinen Artikel führt Heinrichs noch eine an den gesunden Menschenverstand appellierende Argumentation für seine Zweigliederung des geistigen Lebens an: Jeder „Unbefangene“ werde „gerade heute die Unterscheidung zwischen nationalen Kulturen und Weltanschauungen, Religionen/Grundwerten anerkennen müssen. Gäbe es diesen Unterschied nicht, könnten wir z. B. keine Muslime als - kulturelle - Deutsche integrieren, und wir können es solange nicht, als wir selbst und sie u. a. diese Unterscheidung von Religion und Kultur nicht treffen.“

Was aber ist ein kultureller Deutscher? Schon diese simple Frage zeigt, dass das Integrationsproblem mehrbödig ist. Primär ist nämlich bei der Integration an die Einbeziehung in die Rechtsgemeinschaft zu denken, und auch bei der kulturellen Assimilation durch das Erlernen der Sprache geht es um die Möglichkeit, sich in einer Rechtsgemeinschaft, in der das religiöse Bekenntnis genauso frei ist wie das wissenschaftliche, künstlerische, „weltanschauliche“ und ethische, als Gleicher unter Gleichen bewegen zu können. „Deutsche Leitkultur“ im Sinne einer von Immigranten zu akzeptierenden Nationalkultur ist eben ein Unbegriff.

Das heißt aber eben, dass es sich heute gar nicht mehr um die Gesellschaft verbindende Grundwerte inhaltlicher Art - analog den römischen oder spartanischen Tugenden - handeln kann. Es geht vielmehr um einen Typus von Grundwerten, der die inhaltliche Wertorientierung des individuellen menschlichen Handelns ermöglicht, indem er die formalen Voraussetzungen des freien Handelns aller als einzigen verbleibenden Inhalt hat. Nur dadurch kann ein „weltanschaulich ‚neutraler‘, pluralistischer Staat“ [...] „durchaus ein eigenes Werte-Fundament an Grundwerten haben“. In der modernen Gesellschaft kann jeder seine eigenen Werte leben, solange er die gleiche Freiheit jedes anderen nicht behindert, aus eigener Einsicht werthaft zu handeln. Das schließt freiheitsunverträgliche Handlungen aus, nicht

jedoch unterwirft es das individuelle Handeln einem Wertekanon, auch nicht dem von einem gewählten Grundwerteparlament abgesegneten Wertekonsens.

Das ist letztlich deshalb keine Utopie, weil alle Individuen, soweit sie wirklich eigenverantwortlich handeln, ihre Werte „meta-kommunikativ“ aus einer gemeinsamen geistigen Wertewelt schöpfen, mögen sie diese nun als solche anerkennen oder nicht.¹⁸

Konstruktive Verdeutlichung

Ich nehme mir an dieser Stelle, Heinrichs Beispiel folgend, die Freiheit einer „konstruktiven Verdeutlichung“ meines eigenen Ansatzes: Unter „geistigem Leben“ verstehe ich alles, was aus dem Begabungs- und Fähigkeitsquell des einzelnen Menschen in das soziale Leben einströmt, unter Rechtsleben alles, was aus dem Ordnungsbedarf des Zwischenmenschlichen entsteht, unter Wirtschaftsleben alles, was aus der Notwendigkeit der materiellen Reproduktion des Lebens als Erzeugung von Bedarfsgütern und damit verbundener Erbringung von Dienstleistungen als ein Verhältnis zwischen Mensch und Natur sich ergibt.¹⁹ Dem liegt eine organismische Betrachtung zugrunde, über deren Wesenszüge und Folgen ich mich an anderer Stelle ausführlicher geäußert habe.²⁰ Aus dieser Betrachtung erhellt, dass es die sozialen Lebensprozesse sind, die sich ihre Organe erschaffen, weshalb die institutionelle und die funktionelle Betrachtung letztlich nicht zu trennen sind. „Wirtschaftsleben“ ist eben nicht bloß das Leben wirtschaftlicher Institutionen, sondern durchdringt notwendig jede Institution im gesellschaftlichen Gefüge. Die Zuordnung von Institutionen zu Subsystemen eines - sei es drei- oder sei es viergliedrig gedachten - sozialen Ganzen - ist selbst nur von ihrer Funktion in diesem Ganzen her möglich. Diese aber ist erkennbar an der Aufgabe, der sich eine Institution widmet - die eine geistig-kulturelle (nach Heinrich gäbe es hier zwei Aufgabentypen), rechtliche oder wirtschaftliche ist. So ist es jedenfalls, wenn man „gesellschaftliches System“ als sozialen Organismus denkt.

System oder Organismus?

Das Verhältnis von Systembegriff und Organismusbegriff scheint ein ungeklärter Punkt zwischen uns zu sein. Ein Organismus ist zwar ein System, nicht jedes System jedoch ist ein Organismus. Heinrichs schreibt: „Menschliche Gesellschaften sind quasi-kybernetische Systeme menschlicher Handlungen.“²¹ Wenn er an einer solch zentralen Stelle eine Abgrenzung vom gängigen Begriff der Kybernetik nicht vornimmt, muss er sich jedoch fragen lassen, ob er mit diesem annimmt, dass „Kommunikations- und Steuerungssysteme bei lebenden Organismen und bei Maschinen analog zu betrachten“ sind. „Im menschlichen Körper koordinieren Gehirn und Nervensystem Informationen, die dann dazu eingesetzt werden, den weiteren Handlungsverlauf zu bestimmen.

Kontrollmechanismen zur Selbstkorrektur in Maschinen dienen einem ähnlichen Zweck. Das Prinzip nennt man Rückmeldung oder Feedback, die Basis der Automati- on.“²² An dieser Stelle gibt es zumindest Klärungsbedarf.

Heinrichs geht vom Grad der inneren Reflexivität als Unterscheidungskriterium der Handlungsstufen aus. Die innere Reflexivität einer Handlung ist jedoch kein kybernetisches Rückkoppelungsphänomen, sowenig wie die Ganzheit eines Organismus auf dieser Ebene verständlich ist. Die Resonanzen, die dort in der Einheit von Wahrnehmung und Bewegung entstehen, sind eben mehr als jene „kybernetische Rückkoppelung“, in der Heinrichs ein physisches Analogon zur Reflexion sieht.²³ Denke ich die Gesellschaft als „System“, so bin ich selbst und jeder andere Mensch mitsamt unseren Handlungen nur ein Teil jenes komplexen Ganzen, dem wir eingegliedert sind. Denke ich die Gesellschaft als Organismus, dann kann ich erst sinnvollerweise die Frage stellen, ob die sozialen Strukturen in ähnlichem Sinne als Instrumente menschlicher Betätigung sein können, wie der physische Organismus in all seinen Formierungen Instrument menschlichen Denkens, Fühlens und Wollens ist.

Das Ganze als Rechtsstaat?

Heinrichs schreibt: „Primär ist mir wichtig, dass die *Einheit* des ganzen sozialen ‚Organismus‘ oder Systems benannt und spezifiziert werden muss. Ist das Ganze eine Weltanschauungsgemeinschaft oder eine Kultur-gemeinschaft? Die vormodernen Staaten und Reiche waren beides zugleich, und darüber hinaus ebenfalls Rechts- und Wirtschaftsgemeinschaften. Die moderne Gesellschaft, gekennzeichnet gerade durch die fortschreitende Differenzierung dieser Ebenen, ist aber eine staatlich (allenfalls künftig transnational) organisierte *Rechtsgemeinschaft* - wenngleich deren eigene oberste Ebene das weltanschaulich-religiöse Wertesystem darstellt.“

Wenn damit gesagt sein soll, dass „der Staat eben ebenso sehr Wirtschaftsstaat wie politischer, kultureller Staat, in einem bestimmten (pluralistisch verstandenen) Sinne sogar Weitanschauungsstaat“ sei (Heinrichs), so kann ich dem so nicht folgen. Richtig ist, dass jeder soziale Vorgang, eben weil er sozial, d.h. zwischenmenschlich ist, von einem Rechtsvorgang durchzogen ist. Für mich entsteht an dieser Stelle deshalb das Heinrichs'sche Problem nicht, weil für mich der Organismus-Begriff per se besagt, dass alles in allem webt und lebt, allerdings nicht als trübes Gemenge, sondern in differenzierter und differenzierbarer Weise.

Das Rechtsleben ist also tatsächlich in der modernen Gesellschaft „konstitutiv“ für das Gemeinschaftsleben überhaupt.²⁴ Das Rechtsleben hat im Staat eine Art soziales Organzentrum ausgebildet. Das bedeutet jedoch nicht, dass „das Ganze“ Staat sei. Es bedeutet dies ebenso wenig, wie die Tatsache, dass der Kreislauf im Herzen sein Organzentrum ausgebildet hat, aussagt, dass das Ganze des Kreislaufs „Herz“ sei.²⁵ Heinrichs

Versuch, diesem Dilemma dadurch zu entinnen, dass er Staat nicht als Gefüge von Institutionen, sondern nur Handlungs- und Organisationstyp (staatlich-amtlich) sehen will, während als institutionalisiertes System nur das politische in Betracht kommt, ist wenig überzeugend: keine Politik ohne Polis, aber auch keine Amtlichkeit ohne Ämter.²⁶ Das Gebiet des „metakommunikativen“ geistigen Lebens ist keine Rechtsgemeinschaft, wohl aber gibt es ein Rechtsleben des geistigen Lebens bzw. ein Rechtsleben innerhalb der Gemeinschaften, die dieses geistige Leben tragen, als da sind Kirchen, Orden, Spiritualität pflegende Gesellschaften usw. Die Freiheit des religiösen Lebens verhindert nicht, dass es eine Verbindlichkeit des Zeitpunktes gibt, an dem der Gottesdienst beginnt: schon damit aber ist „Recht“ mit im Spiel. Dadurch ist die Kirche noch lange kein Staat, sowenig wie die freie Wahl der Religion einen „Markt der Religionen“ konstituiert, mit den Gläubigen als Kunden. Dass der Staat die Sphären von Wirtschaft und Kultur „zumindest rahmensetzend organisiert“, ist dabei ganz unbestritten. Aber eine rahmensetzende Begrenzung beispielsweise der Ökonomie macht noch keinen „Wirtschaftsstaat“ im Sinne der alten Nationalökonomie!

Es ergibt sich an dieser Stelle ein weiterer schwerwiegender Einwand gegen die Fassung des „Ganzen als Rechtsstaat“. Der Staat ist ein Territorialverband, und wenn man einem Kulturstaat und Wirtschaftsstaat das Wort redet, die mit dem politischen Staat und dem Grundwertestaat in einem zusammenhängenden Institutionengefüge - gar mit entsprechenden „ersten und zweiten Lesungen“ in den entsprechenden Gremien - gekoppelt sein sollen, dann würde dies notwendig eine territoriale Kongruenz der Zuständigkeit von Spitzenorganen auf all diesen Feldern bedeuten.

Die Selbstorganisation des Wirtschaftslebens darf aber, wenn dessen Eigengesetzlichkeiten respektiert werden sollen, gerade nicht in die territorialen Grenzen der Staaten gezwängt werden („Wirtschaftsstaat“). Wohl jedoch muss die globale und regional selbstorganisierte Wirtschaft das Recht respektieren, das die Angehörigen des Territorialverbandes Staat auf ihrem Territorium vereinbart haben. Jeder andere Ansatz führt mit innerer Notwendigkeit, auch wenn man das vielleicht gar nicht will, zur Konsequenz einer Weltregierung, weil diese die einzige Möglichkeit darstellt, die Grenzen der Weltwirtschaft wieder mit denen der Staatlichkeit zur Kongruenz zu bringen. Die Vergrößerung der Dimensionen des Staates aber vergrößert nur die Dimension des sowieso schon vorhandenen Staatsproblems, führt strukturell zu einem Weniger an demokratischer Gestaltbarkeit und einer Erosion des Subsidiaritätsprinzips. Deshalb wird eine vernünftige „global governance“ gerade kein „global government“ sein dürfen - was natürlich kein Argument gegen global geltendes und durchsetzbares (Menschen-)Recht ist -. Aus dem gleichen Grunde gilt es, die gesellschaftlich-rechtliche Hoheit der demokratischen Territorialverbände über die globale Wirtschaft auf eine „subsidiaritätsverträgliche“ Weise wiederherzustellen.²⁷

Genauso wenig ist es verständlich, warum sich die Selbstorganisation der geistigen Kultur in die territorialen Begrenzungen der Staaten einschmiegen soll, statt ihre eigenen globalen Vernetzungen zu suchen.

Dreifache Gemeinschaftsbildung

Das Ganze ist eben nicht mehr als einheitliche Gemeinschaft zu fassen, sondern nur als das Ensemble von mehreren Gemeinschaftskreisen. Und zwar deshalb, weil die menschlich-menschheitliche Bewusstseinsentwicklung mit dem Auftreten der Mündigkeit eine dreifache Differenzierung der Gemeinschaftsbezüge der Menschen hervorbringt, eine Tatsache, die übrigens individuell-biografisch ein gewisses Analogon hat.²⁸

Zusammenschluss um das Erkannte. Individualurteil bestimmend

Der moderne Mündigkeitsimpuls führt zu der Frage nach der Gestaltung all jener Verhältnisse, bei welchen heute das Individualurteil und der Gesichtspunkt der Individualfähigkeiten maßgebend sein muss. Das ist gleichbedeutend mit der Frage, ob die Freiheit eine bloße Privatangelegenheit zu bleiben hat, oder ob sie als gemeinschaftsbildende, als soziale Kraft in Erscheinung treten kann. Alles, was man gewöhnlich Kulturfragen nennt, gehört hierhin. Religionsfreiheit und Freiheit der ethischen Orientierung sind hier auf keiner anderen Ebene anzusiedeln als die Fragen der Wissenschaftsfreiheit, der Freiheit der Kunst, der Therapiefreiheit usw. Der mündige Mensch muss ebenso frei sein, die Kirche zu wählen wie den Arzt oder die Schule, seine ethischen Maximen zu formulieren wie seine künstlerischen Präferenzen usw. Mehrheiten können nichts über die Wahrheit aussagen, dass gilt für religiöse wie für wissenschaftliche Wahrheiten gleichermaßen.²⁹ Daraus ergibt sich auch das Prinzip der Gemeinschaftsbildung, das auf diesem Felde heute immer mehr zur Geltung kommen muss: der freie Zusammenschluss um den gemeinsamen Impuls, das Erkannte, individuell für richtig Gehaltene, als schön Empfundene usw. In die alte Kultur wurde man hineingeboren, die heutige will sich durch „Wahlverwandtschaften“ bilden.

Rechtsgemeinschaft: Basisdemokratische Entscheidung der für eine Gesamtheit regelungsbedürftigen Fragen. Mehrheitsurteil bestimmend

Die zweite Frage ist die nach demjenigen, was zwischen freien und mündigen Menschen als allgemeinverbindlich gelten soll, wobei diese Gemeinschaft eine formale und eine inhaltliche Seite hat: der moderne Staat kann dem einzelnen keine inhaltlichen Wertorientierungen verordnen. Wohl aber muss für eine damit pluralistische Gesellschaft die Würde und Freiheit des einzelnen selbst ein nicht hintergebar Wert sein. Das wurde an anderer Stelle bereits ausgeführt.

Es gibt aber natürlich einen weiten Bereich, der nach wie vor inhaltlicher Regelung bedarf, von der Heinrichs

ja auch zurecht immer wieder spricht. Rechts- oder Linksverkehr sind keine Frage je individuell zu verantwortender situativer Entscheidung. Der zweite Typ von Gemeinschaft ist also nach wie durch inhaltliche Regulierungen des Zusammenlebens bestimmt, nur die Richtung ihres Zustandekommens ist - im Gegensatz zu früheren Gesellschaften - die von unten nach oben: Mehrheitsurteile werden hier gefällt.

Assoziative Vernetzung. Gemeinsames Urteil aus verschiedenen Sacherfahrungsperspektiven bestimmend

Die dritte Gestaltungsfrage ist die nach der sozialen Entwicklungsform der modernen grenzüberschreitenden und arbeitsteiligen Wirtschaft: Welche Gestaltungsorgane braucht eine solche Wirtschaft, damit sie sich nicht gegen den Menschen und die natürlichen Lebensgrundlagen richtet, sondern den Menschen die Möglichkeit gibt, an der Schaffung und am Verzehr des gesellschaftlichen Reichtums teilzuhaben? Die Formen der Gemeinschaftsbildung können hier weder von der Selbstverwaltung der Einzeleinrichtung ihren Ausgang nehmen, noch allgemeingültig regelnde im Sinne staatlicher Gesetzgebung sein. Vielmehr müsste es sich um Organe handeln, welche den Interessenausgleich und die Verständigung der Wirtschaftspartner ermöglichen. Man kann hier von „Assoziationen“ sprechen. In der gegenwärtigen Wirtschaft sind ihre Strukturen veranlagt, aber können sich zugleich nicht organhaft bemerkbar machen, weil das Dogma der liberalen Lehre in der Verständigung der Wirtschaftspartner auch dann eine zu verhindernde Kartellbildung wittert, wenn sie sich gar nicht - wie das Kartell - auf Interessenbündelung gegen eine andere Seite, sondern auf den Interessenausgleich aller Beteiligten richtet.³⁰ Eine Urteilsbildung in bezug auf die Gestaltung wirtschaftlicher Aufgaben ist aber weder durch Mehrheitsurteile noch durch ein Zusammenklängen individueller Erkenntnisakte zu leisten, es bedarf hier einer anderen Urteilsqualität, die an dem Zusammenführen verschiedener Sacherfahrungsperspektiven ansetzt.

Gleichrangigkeit der Subsysteme, Rangordnung der Handlungsebenen

Die Glieder des sozialen Organismus sind unter modernen Bedingungen notwendig gleichrangig, weil die kulturellen, rechtlichen und wirtschaftlichen Betätigungen der freien Menschen nicht schlicht in „höhere“ und „niedere“ eingeteilt werden können.³¹ Unter einem bestimmten Gesichtspunkt erweist sich sogar die wirtschaftliche als die am meisten mit der Zukunftsentwicklung des Menschen verbundene, weil sie im Füreinander der Arbeitsteilung den Begriff der „Menschheit“ tendenziell immer mehr zu einer Realität werden lässt.³² Es ist ein Relikt des antiken Denkens, auf die wirtschaftliche Arbeit als banausische herabzublicken. Und die vertikal-hierarchische Anordnung der Subsysteme in übereinanderliegenden horizontalen Schichten ist ein letzter Rest der Plato'schen Dreigliederung mit dem Lehrstand oben

und dem Nährstand unten.³³ Wenn man nicht die Menschen verteilt, sondern die Sozialbezüge gliedert, ergibt sich das notwendige Prinzip der geistigen Führung durch die Befreiung des Einzelnen - aus dem Selbstführungsprinzip -, nicht durch ein institutionelles Herausheben einer geistigen Führungsebene. Anders gesagt: die Gliederung in Subsysteme ist notwendig horizontal, in dem Sinne, dass alle Subsysteme „nebeneinander“ und nicht „übereinander“ liegen. - Man hat deshalb zu Recht auch von einer notwendigen Ergänzung der vertikalen Subsidiarität durch die horizontale gesprochen.

Die Gliederung der Handlungsebenen dagegen ist notwendig vertikal, im Sinne der Über- und Unterordnung, und nicht horizontal. Die Anerkennung des individuell freien Handelns ist der Kern der modernen Sozialität, ihr höchstes Prinzip, die allgemein Handlungsfreiheit, ist aber notwendig zugleich Vertragsfreiheit und als solche der Bildegrund kollektiv-freien Handelns. Das staatlich-„amtliche“ Handeln, welches den Individuen inhaltlich verbindliche Regeln vorgibt, ist doppelt gebunden bzw. begrenzt: Erstens durch die Menschenrechte, die in ihrem Wesensgehalt unantastbar und weil nicht durch die Gemeinschaft, die Mehrheit usw. gewährt, von dieser auch - der Rechtsqualität nach - nicht entziehbar sind. Zweitens durch die Tatsache, dass solche Regeln, wo ihre Notwendigkeit sachlich unabweisbar ist, nur bei Beteiligung jedes mündigen Individuums, also nur durch einen demokratischen Mehrheitsentscheid zustande kommen dürfen. Damit ist die Rangordnung der Ebenen klar: (3) Individuell-freies, (2) kollektiv-freies, (1) staatliches Handeln, wobei im Sinne von Heinrichs die untere Ebene von der höheren vorausgesetzt, aber zugleich reguliert wird. Nicht umsonst lässt das moderne Staatsdenken, historisch schief und logisch richtig, den modernen Staat aus einem Staatsvertrag der Freien und Gleichen entstehen.

Die „kulturelle Sphäre muss die politische wie ökonomische (wenngleich rückgekoppelt) bestimmen, nicht umgekehrt“, so Heinrichs.³⁴ In der Tat gehört es zur Pathologie der bestehenden Zustände, dass politische Macht und ökonomischer Erfolg zum Selbstzweck geworden sind. Sie sind insofern sinnlos und diese sinnlose Betätigung hinterlässt in den Menschen vermehrt dasjenige, was Victor Frankl das existentielle Vakuum genannt hat. Man darf jedoch nicht vergessen, dass dieser Zustand das Ergebnis des historisch notwendigen Niedergangs des anachronistisch gewordenen alten Geisteslebens ist, weshalb die Therapie niemals Anleihen bei diesem alten Geistesleben machen sollte. Es ist daher eine Illusion, der Krankheit mit einer „geschichteten Anordnung der obigen Subsysteme“, d.h. durch die Wiederherstellung der Vertikale in institutioneller Form beikommen zu wollen. Damit wird aber auch die Form der Rückkoppelung, welche Heinrichs vorschwebt, obsolet - nicht die Notwendigkeit der Rückkoppelung selbst. Es ist m.E. ein Irrtum zu glauben, die notwendige Wertorientierung und kulturelle Bindung von Ökonomie und Politik kämen über ein Unterordnungsverhältnis unter ein Gremium zustande. Man muss der Ökonomie einen rechtlichen Rahmen setzen, der es ihr ermöglicht

bzw. der sie dazu veranlasst, aus sich heraus die Organe zu bilden, die eine konsequente Orientierung an den individuellen Bedürfnissen der Menschen möglich machen. Man muss andererseits der geistigen Kultur die Möglichkeit des Aufblühens in Freiheit und Vielfalt schaffen. Von einer derartigen Kultur können dann verfeinernde Wirkungen auf die die Ökonomie steuernden Bedürfnisse der Menschen ausgehen. Und von ihr werden auch die Anregungen ausgehen können, welche die politische Ideenbildung und mit ihr dann die Gesetzgebung aus ihrer Kurzatmigkeit und Machtorientierung befreit. Eine von einem Gremium verordnete Wertorientierung kann prinzipiell nicht jene Kraft entfalten, die dann entsteht, wenn Menschen werthaft handeln *wollen*.

Das Heinrichs'sche Schema, in dem die Handlungsebenen nebeneinander stehen und alle Schichten durchdringen, wäre also nicht etwa vom Kopf auf die Füße zu stellen, sondern um genau 90° zu drehen: Dann liegen die Subsysteme nebeneinander, die Handlungsebenen übereinander. Mit dieser Drehung entfällt aber auch die Notwendigkeit eines institutionellen, von oben nach unten wirkenden Legitimationssystems. Denn die Legitimationsinstanz ist das oberste Glied des viergliederigen Menschen, dem über Leib, Leben und Psyche hinausragenden selbstreflexiven und aus seiner Selbstreflexivität materiell, sozial und spirituell produktiven Ich. Es gibt keine höhere Instanz als den freien Menschen, seit dieser im Selbstbewusstsein zu erwachen begonnen hat.

„Legitimation“ macht notwendig einen inneren Wandel durch: Initiative ist nicht genehmigungspflichtig. Wenn sie nicht privat ist, sondern einen sozialen Raum gestalten will, braucht sie - soweit sie den Respekt für die gleiche Freiheit aller anderen, also die Menschenrechtsgrundlage, nicht verletzt - nur die Akzeptanz eines Gegenüber - Kunden, Eltern, Patienten usw.

Insofern haben wir es mit einer die soziale Dreigliederung konstituierenden anthropologischen Viergliederung zu tun. Dieser der sozialen Dreigliederung vorgeordnete Viergliederung steht eine ihr - wie noch zu zeigen sein wird - nachgeordnete institutionelle Viergliederung gegenüber.

Bevor wir uns dieser Frage widmen, seien aber noch einige Bemerkungen zu Heinrichs Vorschlag eines Grundwerteparlaments erlaubt.

Grundwerteparlament und Grundrechtsschutz

Das grundlegende methodische Problem, dass darin liegt, dass Heinrichs offenbar glaubt, aus einer Theorie des sozialen Systems unmittelbar „richtige“ Institutionen ableiten zu können, erwähne ich - aus Platzgründen - hier nur am Rande.³⁵ Gleiches gilt für mögliche pragmatische Fragen und Einwände.³⁶ Wichtiger scheint mir das Dilemma zu sein, dass ein Grundwerteparlament nicht beides zugleich sein kann: ein Forum freien geistigen Lebens und ein Organ mit Durchgriffsrechten. Will

man das erstere, darf man es nicht mit rechtlich-hoheitlicher Macht ausstatten. Will man das zweite, muss man sich fragen lassen, ob man damit nicht - ob man will oder nicht - Gefahr läuft, hinter den im heutigen Grundrechtsverständnis bereits erreichten Grad der Anerkennung der ethischen Selbstbestimmung des einzelnen zurückzufallen.

Heinrichs spricht sich zwar auf das Deutlichste gegen „alleinseligmachende Positionen“ aus, die über „Grundwerte und ihre Auslegung mittelalterlich verfügen wollen“³⁷, versäumt jedoch m.E., die gesellschaftlichen Konsequenzen aus der Tatsache, dass Wertentscheidungen und Erkenntnisfragen der Sache nach nicht durch Mehrheiten entscheidbar sind, tief genug zu durchdenken. In alten Zeiten waren sie die Domäne sogenannter Eingeweihter, eine Weile Sphäre des Machtanspruchs von Konzilien und Päpsten, heute sind sie Gewissensfragen an den Einzelnen, dessen Würde zu achten und zu schützen oberste Verpflichtung aller staatlichen Gewalt geworden ist. Dieses Problem wird nicht dadurch gelöst, dass ein gewähltes Gremium befasst wird mit der „Bildung eines demokratischen Konsenses über das, was an gemeinsamen Grundwerten des Gemeinwesens - bei religiös-weltanschaulichem Pluralismus - von der großen Mehrheit anerkannt werden kann“.³⁸

Heinrichs meint, die Rechte auf gesunde Ernährung, Arbeit usw. seien deshalb so schwer durchsetzbar, weil „wir - national wie global - keine demokratisch gewählten und verantwortlichen Grundwerterversammlungen haben, die Rahmenrichtlinien an die ihnen untergeordneten parlamentarischen und exekutiven Ebenen des Gemeinwesens bindend weitergeben können.“ Heinrichs hält es offensichtlich für unmöglich, dass die Unfähigkeit der bestehenden Parlamente, die Grundwerte der Verfassungen, denen sie doch verpflichtet sind, effektiv umzusetzen, durch die Reform dieser Parlamente selbst heilbar sein könnte. Er glaubt, ein Grundwerteparlament sei ein Gremium, das den Zwängen heutiger Parteipolitik weniger ausgeliefert sei als die bestehenden Parlamente. Doch gerade wenn es die von Heinrichs gewünschte Kraft erhielte, würde es - wegen der in ihm geballten Gestaltungsmacht - zum Objekt machtpolitischen Wettbewerbs werden - mit der Gefahr einer weitgehenden Politisierung der Wertedebatte. Das Problem des politischen Parlaments wäre nicht nur zwei Etagen nach oben verlagert, sondern wir hätten ein zusätzliches Problem bekommen.

Dagegen könnte man einwenden, dass durch die Art der Zusammensetzung dieses Parlaments eine Politisierung ausgeschlossen werden kann. Deutet die Rede von den „direkt gewählte[n] Experten“³⁹ darauf hin, dass es für diese Parlamente zwar ein allgemeines aktives, jedoch kein allgemeines passives Wahlrecht geben soll? Wenn das so wäre, tauchte sofort ein anderes verhängnisvolles Problem auf: Das politische Parlament soll dem Grundwerteparlament und dem Kulturparlament nachgeordnet und damit von Entscheidungen insbesondere der Grundwerterversammlung abhängig sein. Damit würde das passive Wahlrecht faktisch entwertet, da es

nur für ein untergeordnetes Parlament gelten würde. Dies stellte die Einschränkung eines Grundrechts in seinem Wesensgehalt dar, ein wesentlicher Fortschritt auf dem Wege zur Mündigkeit würde kassiert. Das kann Heinrichs nicht ernsthaft wollen. Und wer soll bestimmen, wer als Experte zu gelten hat? Die notwendige Begrenzung des Mehrheitsprinzips kann sich nicht durch Überparlamente ergeben, sondern durch die konsequente Ausgestaltung der Grundrechte des Einzelnen, die dann auch dem Mehrheitsprinzip die nötigen Grenzen setzen.

Grundwerte und Grundrechte

Allerdings: Wenn Heinrichs seinem eigenen Ansatz, das Rechtselement für die moderne Gesellschaft als das gegenüber dem Weltanschaulichen und Kulturellen konstitutive zu nehmen, folgt, dann müsste er das Verhältnis von Grundwerten und Grundrechten genauer reflektieren: Grundrechte entstehen - als Inhalte des sie intuierenden Rechtsbewusstseins - in der Sphäre der Grundwerte (ideelle Welt) und sind selbstverständlich Elemente des geistigen Lebens. In der Sphäre des Staates finden Sie ihre faktische Geltung, die aber eben nur eine Geltungsakzeptanz und keine Geltungsbegründung darstellt (letzteres wäre Rechtspositivismus⁴⁰). In der Wesensgehaltsgarantie der Grundrechte haben wir es mit dem scheinbar paradoxen Zustand eines in der faktischen Geltung von Instanzen und Mehrheiten abhängigen, jedoch der Rechtsqualität diesen gegenüber unabhängigen Grundrechtsbestandes zu tun. Diesem Problem entkommt man nicht dadurch, dass man es sich auf einer übergeordneten institutionellen Ebene nochmals reproduzieren lässt, da sich der Begriff der im Wesensgehalt unantastbaren Grundrechte auch dann auflöst, wenn man ihn von den Mehrheitsentscheidungen eines Grundwerteparlamentes abhängig sein lässt.

Durch die Heinrichs'sche Viergliederung wird das moderne Problem des Verhältnisses von Individualität und Gemeinschaft nicht gelöst. Wenn die Rechtsgemeinschaft nur einen Rahmen „für das möglichst freie Kulturleben setzt, doch nur soweit wie nötig selbst Schule, Wissenschaft und Forschung betreibt“, warum genügt dann nicht das politische Parlament für die Setzung dieses Rechtsrahmens? - Demgegenüber kommt als Form der Selbstorganisation für das Kulturleben eben kein der Politik nachempfundenen Spitzengremium, sondern ein „Kulturrat“ - man mag ihn meinetwegen auch Kulturparlament nennen - in Betracht kommt, der nur die gemeinsamen praktischen Belange der freien Kultureinrichtungen behandelt - also z.B. Koordinationsaufgaben im Hinblick auf die flächendeckende Versorgung mit Schulen oder Krankenhäusern übernimmt oder Vereinbarungen, die die Information von Eltern über die verschiedenen freien Bildungsangebote sicherstellen usw., sinnvolle Regelungen eines Solidarausgleichs etc. - Es wäre vermutlich sehr viel praktischer, eine solche Institution aus dem Leben heraus, d.h. aus den Vertretern der das Kulturleben tatsächlich tragenden Organisationen - Schulverbände, Hochschulen, Künstlervereinigungen - zu bilden, als sie durch Wahlen - am Ende gar noch nach dem Mehrheitswahlrecht? - zu bestimmen.

Frage nach dem rationalen Kern der Idee eines Grundwerteparlamentes

Ist das Heinrichs'sche Grundwerteparlament also nur ein akademisches Begriffsgespinnst? Keineswegs. Denn die geschilderte Schwierigkeit liegt ja tatsächlich vor, und zwar offenbar an einer Schnittstelle zwischen „Rechtsleben“ und „Geistesleben“. Heinrichs provoziert mit seinem Vorschlag dazu, diese Schnittstelle genauer zu betrachten. Er empfindet ja ganz richtig, dass es Werte gibt, die im politischen Mehrheitsprozess nicht mehr zur Debatte stehen dürften, ja mehr noch: deren Umsetzung dieser Prozess eigentlich gewidmet sein müsste. Inhalte also, deren Umsetzung auch nicht von der Kassenlage, sei es des Staates, sei es der Unternehmen, abhängig sein kann. Dass es hier strukturelle und institutionelle Probleme gibt, liegt auf der Hand. Bei Heinrichs findet allerdings m.E. eine unzulässige Vermischung der entsprechenden Ebenen statt. Das erste Problem liegt auf der Ebene der Befreiung der geistigen Kultur ganz allgemein, das zweite bei der Neugestaltung der klassischen Gewaltenteilung in bezug auf die Judikative, das dritte schließlich in der notwendigen Reform des politischen Systems.

Ad 1) Wir brauchen Orte des Diskurses über

Grundwerte: Das erste dieser Defizite ist die mangelnde Freiheit und die Fremdbestimmung aller zentralen Aspekte des geistigen und kulturellen Lebens. Das führt dazu, dass es kaum öffentlichen Orte gibt, an denen frei vom Druck des politischen Tagesgeschäfts und der ökonomischen Bedürfnisse ein öffentlicher Diskurs über Sinn- und Wertfragen geführt werden kann, der dann bis in die Erziehung hinein seine Wirkungen zeitigen kann. Das führt dazu, dass es zu wenig Anregungen und Förderung für die Entwicklung individuellen Wertbewusstseins gibt. Auch wenn es richtig ist, dass Wertentscheidungen heute ganz individuell sind, so gibt es durchaus eine Verpflichtung der Gesellschaft, alles zu tun, um der Ausbreitung von Wertblindheit entgegenzusteuern (wer wertblind ist, kann keinen ethischen Individualismus leben). Orte eines permanenten Diskurses über diese Fragen zu schaffen, ist sicher etwas anderes als Wissenschaftsorganisation und äußerer Kunstbetrieb. Auch hierin liegt ein berechtigter Kern in Heinrichs Differenzierung innerhalb des „Geisteslebens“. Ich persönlich denke allerdings, dass gerade diese Ebene von geistiger Kultur sich jeder parlamentarischen Gestaltung entzieht. Das wiederum heißt, dass sich entsprechende Foren nur durch freien Zusammenschluss bilden und ihre „Autorität“ einzig aus der Kraft des Arguments und einer geistigen Ausstrahlung beziehen können, die an die Einsichtsfähigkeit des Einzelnen appelliert. So etwas lässt sich nicht „einrichten“. Es kann nur entstehen durch Vereinigung der Geister. Dass „Clubs“ wie der „Club of Rome“ und andere freie Foren Gehör finden, hängt sicherlich mit einem Empfinden vieler Menschen dafür zusammen, dass an dieser Stelle ein Defizit vorhanden ist. Etwas in dieser Richtung zu schaffen, bedarf auch zunächst noch keiner vorgängigen Strukturreform der Gesamtgesellschaft: wer dazu den Impuls

spürt und die notwendigen Fähigkeiten mitbringt, mag damit beginnen. Und aus vielen solcher Initiativen kann sich etwas größeres Gemeinsames bilden.⁴¹

Ad 2) Wir brauchen die Stärkung der Wächterämter über die Grundrechte: Ein zweites Handlungsfeld ist hiermit aber in der Tat noch nicht abgedeckt. Geht es bei dem ersten Feld um die Förderung der „Wertsichtigkeit“ (um einen Gegenbegriff zur Wertblindheit zu haben), so bei dem zweiten um jene besonderen und spezifischen Grundwerte, die notwendige Grundwerte des Zusammenlebens von mündigen Menschen und damit Grundrechte sind.⁴² Ich spreche jetzt nicht von verfassunggebenden Versammlungen, obwohl diese in vieler Hinsicht ihrem Charakter nach einem Grundwert/Grundrechts-Parlament nahe kommen können. Ich spreche von der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetzgebung und der Exekutive durch Organe, die zwar von der politischen Ebene in ihrer Zusammensetzung bestimmt werden, jedoch in ihrem praktischen Wirken bereits heute nicht als politische Organe fungieren, sondern ein Wächteramt über die Umsetzung der Grundrechte ausüben⁴³. Das Gewahrwerden dieser Tatsache eröffnet zugleich einen Ausblick auf die Frage nach der Weiterentwicklung der klassischen Gewaltenteilung, welche ja weiterhin für den staatlichen Bereich als Sphäre der Macht richtig bleibt. Hier wäre zu fragen, ob die Lösung nicht darin liegen könnte, die Judikative generell aus der Sphäre des Staatlichen in die des geistigen Lebens zu heben.⁴⁴

Ad 3) Wir brauchen eine Reform des politischen Systems: Von vielen Seiten wird beklagt, dass der Zeithorizont der Politik durch Wahltermine beschränkt ist, was zu einer strukturellen Unfähigkeit führe, die heutigen langfristigen Probleme angemessen anzugehen. Viele Ideen werden geäußert, um eine Modernisierung des politischen Systems herbeizuführen, im Sinne von institutionellen Lösungen, die den Mangel an Langzeitorientierung in diesem System ausgleichen. Dabei stehen verschiedene Vorschläge im Raum, die auf eine zusätzliche Kammer zielen, die durch eine längere Wahlperiode, die Besetzung durch Experten o.ä. von Zwängen der Tagespolitik frei sein sollte. Man verweist gelegentlich auf die positiven Erfahrungen, die in Deutschland mit unabhängigen Gremien wie Bundesbank, Rechnungshöfen usw. gemacht worden seien.⁴⁵ Das alles lässt sich natürlich denken, führt aber nur zu einem ähnlichen Einwand, wie ihn Heinrichs gegenüber dem „dritten Sektor“ äußert: Nämlich, dass man sich an der Frage der Heilung des politischen Systems selbst vorbeidrückt. Das System heckt eben durch seine Attraktivität für Karrieristen und Machtpolitiker und durch die Ausgestaltung der Legitimationsmechanismen selbst jene Kurzatmigkeit aus. Diese ist Ausdruck der mangelnden Verschlanung des Staates einerseits, mangelnder Demokratie in ihm andererseits.⁴⁶

In der Demokratiefrage bleibt Heinrichs für mich merkwürdig vage. Im politischen System geht es aber eben darum, dass alle mündigen Bürger das Recht haben, an der Gestaltung des staatlich-politischen Lebens auf allen Ebenen teilzunehmen. Dies hätte zu gesche-

hen „durch die Ausübung des Initiativ- und Abstimmungsrechtes sowie die Teilnahme an allgemeinen, freien, gleichen und geheimen Wahlen“, wobei die Chancengleichheit der bei Abstimmungen oder Wahlen konkurrierenden Inhalte oder Bewerber zu gewährleisten wäre.⁴⁷

Einzelne Einwände zur Aufgabenbestimmung der vier Systeme und ihrer Parlamente

J. Heinrichs: **„Weltanschauung/Ethik:** - direkt gewähltes Grundwerteparlament stellt pluralistischen, dynamisch situationsbezogenen Konsens über Wertentscheidungen her, die allen folgenden Parlamenten vorgelagert sind - entsprechende Judikative, die den fairen Umgang zwischen Religionen und Weltanschauungen (im Unterschied zu historisch überholten Privilegien) gewährleistet.“

Dagegen ist zu sagen: Wertfragen sind in einer pluralistischen Gesellschaft eben größtenteils nicht mehr konsensfähig, wenn man den Meta-Grundwert der Pluralität und Toleranz nicht wieder kassieren will. Deshalb kommt es vielmehr darauf an, die Koexistenzfähigkeit der von den Menschen gelebten unterschiedlichen Werthaltungen zu ermöglichen. - Die Gewährleistung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist Aufgabe des Rechtsstaats, hierfür braucht es keinen gesonderten Rechtsstaat im Rechtsstaat mit einer besonderen Judikative. Was es natürlich immer geben kann, sind Formen der Mediation, welche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften untereinander vereinbaren, oder Foren, welche die aktive Toleranz unter ihnen fördern.

J. Heinrichs: **„Kulturell:** - direkt gewähltes Kulturparlament reguliert Rahmenbedingungen und finanzielle Zuwendungen, möglichst weitgehend an ‚freie‘ öffentlich-rechtliche Träger des Schulwesens, der Forschung, Kunst und Publizistik - Kulturämter (Verwaltung) kontrollieren Standard und Vergleichbarkeit von Diplomen - Bibliotheken, Museen, Gedenkstätten eher in staatlich-kommunaler Verwaltung - nur wenige repräsentative Staats-Theater und Orchester“

Dagegen ist zu sagen: Rechtsaufsicht ja - nicht durch die Kultur selbst, sondern durch den Rechtsstaat! -, nicht jedoch inhaltliche Kontrolle, auch nicht durch Heinrichs'sche Kulturämter! - Die Finanzierung ist einerseits eine Rechtsfrage - Sicherung des Rechtes auf Bildung durch die Allgemeinheit, d.h. den Rechtsstaat -, andererseits eine Frage des freien Urteils des einzelnen, weshalb der Geldstrom durch den Willen der Einzelnen lenkbar sein muss. Daher z.B. Schulfinanzierung durch Finanzierung der Bildungsnachfrage (Erziehungseinkommen, Bildungsgutschein). Die Menschen sind selbst mündig, zu entscheiden, wie viel freie öffentliche und wieviele staatliche Träger des Schulwesens es geben soll, es muss dies nicht wiederum von einem Obergremium geregelt werden, das den Fluss der Zuwendungen lenkt. Sicherung einer öffentlichen Finanzierung der Infrastruktur der Kultur, welche nicht nur von staatlichen Einrichtungen genutzt werden kann und damit

die Chancenungleichheit zwischen den Staatstheatern usw. und den freien künstlerischen Initiativen aufhebt.

J. Heinrichs: **„Politisch:** - Bodenpolitik (optimal: Boden als öffentliches Eigentum bei privater und gemeinschaftlicher Nutzung im Sinne der freiwirtschaftlichen Bodenreform) - Sicherheit nach Innen: Gewaltmonopol des Staates: nur genehmigte Delegation an Firmen - Pflege der Außenbeziehung durch amtliches, gesellschaftliches und privates Handeln - Rechts- und Verfassungspolitik durch das spezifisch politische Parlament“

Dagegen ist zu sagen: Es gibt keinen ersichtlichen systematischen Grund, die Regelung der Rechte am Boden anders einzuordnen als das Umweltrecht, die rechtliche Rahmensetzung für Geld- und Kapitalverkehr sowie für das Eigentum an Unternehmen (Sachkapital) und das Arbeitsrecht. Der Boden ist Produktionsfaktor wie Arbeit und Kapital, mithin gehört er nach der Heinrichs'schen Logik in den Wirtschaftsstaat, während nach meiner Logik die rechtliche Rahmensetzung für alle diese Bereiche Aufgabe des „eigentlichen“ Rechtsstaates bleibt.

J. Heinrichs: **„Wirtschaftlich:** - möglichst wenig eigene Unternehmertätigkeit des Staates, aber starke rechtliche Rahmensetzung für den Markt; Gemeinwohlregeln für öffentliche Träger wirtschaftlicher Tätigkeit (nicht nur Kartellrecht) - Gewährleistung von „öffentlichen Gütern“ durch den Staat, die nicht Gegenstand privatwirtschaftlicher Konkurrenz werden dürfen: z. B. Straßen- und Schienennetz, evtl. Bahnverwaltung aus ökologischen Gründen, Wasserversorgung, Gesundheitsversorgung, Landschaftspflege, Verbraucherschutz - aktuelle Anpassung der Gesetzgebung durch das Wirtschaftsparlament von direkt gewählten Experten - eine Gesundheitskommission könnte aus Vertreter von 1. und 4. zusammengesetzt werden.“

Dazu ist zusätzlich zu sagen, dass die Gleichsetzung von relativer Eigengesetzlichkeit der Wirtschaft und des sich selbst regulierenden Marktes so nicht richtig ist: Die Eigengesetzlichkeit der Wirtschaft führt zur Entstehen eines Gewebes von Verabredungen, die den „Selbstregulationsmechanismus“ des klassischen Marktes gerade stören, und die Auseinandersetzungen der Zukunft werden sich darum drehen, ob die Regulierung durch den Staat nur den kartellhaften Typ der Verabredung (was sinnvoll ist) oder jeden Typ der Marktordnung durch Verabredungen unterbinden muss (was auf die Einschränkung der Vertragsfreiheit hinausläuft, da an dieser Stelle nur konkurrenzförmige Vertragsgestaltungen zugelassen sind). Der Staat könnte übrigens durchaus ohne jede „punktuelle Einmischung“ (Heinrichs) generell gewährleisten, dass Wirtschaftspartner Verständigungsorgane untereinander bilden. - Die eigentliche Rechtsfrage im Wirtschaftsleben bleibt bei Heinrichs unverortet, Handlungsorgane hierfür sind nicht vorgesehen: die Frage nach dem gerechten (sozial und ökonomisch richtigen) Preis, die in solchen Verständigungsorganen permanent zu thematisieren wäre. Stattdessen regiert ein Wirtschaftsparlament aus Experten in die Gesetzgebung des Rechtsstaats hinein, an welcher aber gerade jeder mündige Mensch und nicht bloß Experten müssten mitwirken können!

(Hübsch ist nebenbei gesagt die Sache mit der Gesundheitskommission. Heinrichs bemerkt an dieser Stelle nicht, dass die institutionelle Viergliederung nur aus der Dreigliederung des Sozialsystems heraus ableitbar ist, während die systemische Viergliederung mit logischer Notwendigkeit zur institutionellen Fünfgliederung führen müsste. Denn gemeinsame Kommissionen der verschiedenen Parlamente müssen natürlich zwischen ihnen verabredet werden - und mit dieser Verabredungsebene kommen wir notwendig zu mindestens einem weiteren Gremium, in dessen Rahmen solche Verabredungen stattfinden können!)

Vierfache Gewaltenteilung?

Was ich gerne ausgiebiger, als hier möglich ist, mit Johannes Heinrichs diskutieren würde, ist seine These, dass jeder der vier Bereiche wiederum einer eigenen Judikative, Legislative, politischen Exekutive und Verwaltung bedürfe. Immerhin soviel sei hier angemerkt, dass der Ansatz der Montesquieu'schen Gewaltenteilung eine Teilantwort auf das Problem der Mächtigkeit des Einheitsstaates, überhaupt ein Reflex des Machtproblems ist. Wo Macht existiert, ist es heilsam, durch ein System von Checks and Balances ihren Missbrauch zu verhüten. Die gesellschaftliche Gliederung ist eine Weiterentwicklung der Gewaltenteilung, insofern sie die alte Mächtigkeit des Staates durch die Bestimmbarkeit der bisher von ihm usurpierten Gebiete durch den freien Menschen aufhebt. Dies ist ein Erfordernis der demokratischen Entwicklung selbst, die - wenn sie als bloßes Mehrheitsprinzip gefasst würde - die Mächtigkeit eben nicht auflösen, sondern nur die Richtung der Machtausübung umkehren würde. (Unter einem gewissen Gesichtspunkt ist es ja nicht sehr relevant, ob eine Obrigkeit alten Typs oder eine Mehrheit mich daran hindert, aus meinen eigenen Einsichten zu handeln!)

Gerade, weil dieses Problem nur teilweise und inkonsequent gelöst wurde, haben wir es heute leider mit einer formalistischen Übertragung des Gewaltenteilungsprinzips in Bereiche zu tun, wo sie so nicht hin gehört! Das sogenannten New Public Management tendiert dazu, das was Heinrichs als Verwaltung bezeichnet, zu verschlanken oder abzubauen, ohne damit die Weisungsmacht der politischen Exekutive über die Kultur zu beseitigen. Vielmehr sollen „teilautonome“ Kulturinstitutionen „Leistungsaufträge“ des Staates umsetzen, bei weitgehender Verantwortung für das Detail. Im Zuge dieser Entwicklung wird nun z.B. bisher freien Institutionen als Finanzierungsbedingung vermehrt die Auflage gemacht, die „Gewaltenteilung“ einzuführen, worunter man die strikte Trennung von operativer und strategischer Führung versteht, nach dem Motto: Ein Lehrer kann doch nicht Mitglied des Schulvereinsvorstands sein usw.! Das läuft aber darauf hinaus, die Form, in der geistige Autonomie sozial gelebt werden will, auszuhöhlen: die Selbstverwaltung durch die Tätigen. Die Forderung nach „Gewaltenteilung“, wo gar keine Gewalt wäre, wenn man die Dinge in die Verantwortung der jeweiligen Gemeinschaft stellte, wird zum Instrument der Gewaltausübung. Das Menschenbild, das hinter diesen Bestrebungen steht, habe ich in meinem GATS-Aufsatz zu charakterisieren versucht.

Notwendige Viergliederung - aber wie?

Gliederung ist keine bloß quantitative Frage (wie viel abzählbare „Teile“ hat ein soziales System). Wenn man, was auch Heinrich tut, die Qualitäten verschiedener „Gebiete“ der Gesellschaft in den Blick zu bekommen versucht, dann ist es naheliegend, auch ihre Zahl als Ausdruck qualitativer Beziehungshaftigkeit zu betrachten.⁴⁸ D.h. zugleich, dass es auf die Art des Zustandekommens der Differenzierung in Subsysteme entscheidend ankommt. Deshalb ist z.B. wie schon erwähnt, die Platonische Dreigliederung das gerade Gegenteil der modernen.

3 + 1 = 4?

Viergliederung als trisektorale Partnerschaft

Bei der Viergliederung kommt es daher entscheidend darauf an, ob eine vierte Institution von dem alten Geistesleben tingiert ist und damit den Charakter einer über allem andern schwebenden und dieses andere regulierenden Instanz hat. Oder - dies wäre die Alternative - ob sich das neue Ganze des sozialen Organismus gegenseitig dadurch trägt, dass es die Durchlässigkeit erzeugt, die es den betroffenen Menschen auf den verschiedenen Systemebenen jeweils ermöglicht, in jeder sich durch das Leben stellenden gesellschaftlichen Frage die geistigen, rechtlichen und ökonomischen Aspekte in die jeweils nötige Balance zu bringen.

Dann ergibt sich institutionell ebenfalls eine Viergliederung, die allerdings von unten nach oben entsteht und konsequent subsidiär ausgestaltet ist. Es bedarf nämlich da, wo auf einer bestimmten Ebene gemeinsame Fragen für die Institutionen der drei Subsysteme entstehen, einer institutionellen Form der Begegnung ihrer Repräsentanten. Das ist der Runde Tisch der trisektoralen Partnerschaft. Ich habe an anderer Stelle - in Anschluss an Nicanor Perlas - ausführlicher über trisektorale Partnerschaft und über die kulturelle Rolle der Zivilgesellschaft gesprochen.⁴⁹ Heinrichs selbst versucht, den Begriff der Zivilgesellschaft als Oberbegriff der privaten und öffentlichen Gemeinschaften - im Gegensatz zum Staat - zu definieren. Das steht quer zum Selbstverständnis der Zivilgesellschaft als einer nicht nur gegenüber dem Staat, sondern auch dem Markt gegenüber selbständigen Kraft.

Während ich dieses Thema hier nicht vertiefen kann, möchte ich darauf hinweisen, dass heute mit der Frage der Bildung Runder Tische zwischen Vertretern der Zivilgesellschaft, des Staates oder der Staaten und der sogenannten Geschäftswelt, ganz real sich eine Viergliederung herauszugestalten beginnt. Diese Viergliederung „funktioniert“ aber gerade nur dann als ergebnisoffenes Dialogforum, wenn die Selbstorganisation der drei Bereiche respektiert wird und das vierte Gremium auf jede Weisungsmacht verzichtet.

Nicht nur von ihren Kritikern, sondern auch von den anthroposophisch orientierten Dreigliederern selbst, ist häufig übersehen worden, dass Rudolf Steiner 1917 aus der funktionellen Dreigliederung (von der explizit damals allerdings noch gar nicht die Rede ist) eine institutionelle soziale Viergliederung ableitet. Er schlägt da-

mals nämlich die Schaffung dreier neuer Organe neben dem politischen Parlament vor, eines Kulturparlaments, eines Wirtschaftsparlaments sowie eines Senats, der aus den drei anderen Körperschaften gewählt wird und für ihre gemeinsamen Angelegenheiten, darunter die Finanzen, zuständig sein sollte.⁵⁰ Damit soll nicht etwa gesagt sein, dass die trisektorale Partnerschaft eine Neuauflage des damaligen Ansatzes ist. Die konkrete historische Situation ist heute eine andere, mit ihr sind es auch die Formen des Herankommens an gesellschaftliche Veränderungen. Was jedoch für eine ganze historische Epoche relevant ist, das ist die sich als Konsequenz der Mündigkeit ergebende und zu gestaltende Dreigliederungstendenz, die immanent auf der makrosozialen Ebene zu einer - wie immer im einzelnen ausgestalteten - institutionellen Viergliederung treibt.

Systemtheoretisch stoßen wir bei all diesen Fragen immer wieder auf das Organismus-Problem. Ist der menschliche Organismus zentralisiert? Im Modell des komplexen kybernetischen System bildet das Gehirn eine Art übergeordneter Schaltzentrale. Auch wenn hier nicht der Raum ist, diese Auseinandersetzung in der Breite zu führen, so sei doch daran erinnert, dass sich Steiners Organismus-Betrachtung, die ein Fundament seiner Sozialorganik bildet, - in der Auseinandersetzung mit Franz Brentano - gerade um die Überwindung jenes Paradigmas dreht, welches nur das Nervensystem als Träger des Psychischen anerkennt, während Steiner versucht, die Durchseelung und Durchgeistigung aller drei Subsysteme des menschlichen natürlichen Organismus nachzuweisen.⁵¹ Hier eröffnet sich ein weites Feld notwendiger sozialwissenschaftlicher Forschung und Verständigung - und Johannes Heinrichs ist zweifelsohne einer der ganz wenigen, die sich auf Höhen bewegen, von denen aus der Blick auf eine Sozialorganik als neue Integrationswissenschaft der Sozialforschung frei werden könnte.

Zum guten Schluss

Wir sind uns darin einig, dass es gilt, die Übergriffe einer einseitig verstandenen und ausgebildeten Ökonomie auf alle Lebenssphären abzuwenden, wie sie in den nächsten 2-4 Jahren durch die WTO drohen. Das ist nicht wenig an Gemeinsamkeit. In der gleichen Zeit gilt es, zwischen den Menschen, die sich in dieser Abwehr engagieren, den Dialog über die Grundrichtungen einer Alternative zu intensivieren. Ich halte Heinrichs Beitrag hierzu - auch wenn ich ihm in vielen Punkten nicht folgen kann - für bemerkenswert und möchte ihm herzlich dafür danken. Es ist zu begrüßen, dass Heinrichs wie ich eine Sphäre des Öffentlichen erkennt, „die nicht staatlich ist, sondern auf freiem Zusammenschluss beruht“, also die Figur der Lösung öffentlicher Aufgaben in freier Trägerschaft für relevant hält.

Anmerkungen

- 1 Silvio Gesell (1862-1930), Geldreformer, Hauptwerk: „Die natürliche Wirtschaftsordnung durch Freiland und Freigeld“.
- 2 Johannes Heinrichs: Zur Regulierung der „Deregulierung - Systemtheoretisches und -praktisches im Anschluss an Christoph Strawe, Humanwirtschaft Dezember 2001/Januar 2002, S. 18-22. Alle Heinrichs-Zitate beziehen sich, soweit nicht ausdrücklich eine andere Quelle angegeben ist, auf diesen Artikel.
- 3 Selbst in seiner beiläufig geäußerten Kritik an bestimmten Konzeptionen des „dritten Sektors“, der „nicht als Sanitätsbetrieb für grundsätzliches Versagen von Markt wie Staat angerufen werden“ dürfe, „ohne dass der erste Arbeitsmarkt selbst reformiert wird“, weiß ich mich mit Heinrichs einig. Seiner Auffassung, es gehe um die Zusammenarbeit vieler Bündnispartner, kann ich mich anschließen. Und dreimal ja zu Sätzen wie: „Den Befürwortern der ‚Deregulierung‘ ist also einerseits entgegenzuhalten, dass der Markt keine voraussetzungslose Eigengesetzlichkeit hat; die Befürworter der einheitsstaatlichen ‚Regulierung‘ sind an die sachgemäße Differenzierung von politischer und wirtschaftlicher Sphäre zu erinnern, die durch regulierende Einzelmaßnahmen stets durchbrochen wird.“ - „Die pseudoliberalen ‚Deregulierung‘ meint nämlich heute meist nicht so sehr die jeder Ebene angemessene Art von individueller und gemeinschaftlicher Aktivität als vielmehr Nivellierung der Wertebenen von Wirtschaft, Politik, Kultur und Weltanschauung. Dass Dienstleistungen im Sinne sozialer Dienste (z. B. Pflege) sowie kulturelle Aktivitäten von Schule über Wissenschaft bis zu freiem künstlerischem Schaffen zwar eine ökonomische Seite haben, jedoch nicht einfach den ökonomischen Marktgesetzmäßigkeiten unterworfen werden dürfen, versteht sich [...] von selbst.“ „Wirtschaftliche ‚Deregulierung‘ und undurchsichtige Gängelung in den grundlegenden Wertentscheidungen (z. B. Landwirtschaft oder Medizin), sei es durch die Großkirchen, sei es durch einen Ethikrat von Kanzlers Gnaden, passen nur in den Augen der Kreise zusammen, die ihren Vorteil aus solcher Undurchsichtigkeit ziehen. Das faire Miteinander der Religionen und Weltanschauungen hat zudem viel mit der notwendigen geistigen, nicht bloß kriegerischen Bekämpfung des Fundamentalismus zu tun.“
- 4 Gerade wenn man Rudolf Steiner ernstnimmt, muss man ein Denken schulen, das unterschiedliche Perspektiven einnehmen kann. So stellt sich der Mensch, je nach dem Aspekt der Betrachtung, in einer Dreigliedrigkeit, aber auch in einer Vier-, Sieben- und Neungliedrigkeit dar.
- 5 Mit dieser Bemerkung wendet sich Heinrichs gegen „manche ausschließlich auf eine Geldreform ausgerichtete Menschen“.
- 6 Diese vollzieht sich notwendig über die staatliche Ebene: Die WTO ist eben kein Selbstverwaltungsorgan der Wirtschaft, sondern eine zwischenstaatliche Veranstaltung. Auch Heinrichs konstatiert, es gebe „keinen Markt [...] der nicht unter machtmäßigen, im günstigsten Fall also staatlich-rechtlichen Rahmenbedingungen stattfindet. [...] Zu ihnen gehören z. B. Bankengesetze, aber auch etwa Zinsgesetze.“
- 7 Dass man „Markt“ auch in einem schlichteren Sinne als Ort freier Verständigung auffassen kann, steht auf einem anderen Blatt, spielt jedoch in meinen kritisierten Ausführungen keine Rolle und kann deshalb auch nicht zu ihrer Interpretation herangezogen werden. Mir scheint, dass Heinrichs sich einfach nicht im Klaren ist über die Implikationen des „Begriffs“ Markt in der auf Adam Smith zurückgehenden Ökonomie, was auch seine Missverständnisse in der von ihm geführten Auseinandersetzung mit Udo Herrmannstorfers „Scheinmarktwirtschaft“ erklären würden. Vergl. J. Heinrichs: Egoismus als Prinzip der Marktwirtschaft? Im Internet unter: <http://www.uni-ulm.de/uni/intgruppen/memosys/tkreis09.htm>. Seine Argumentation, stützt sich auf die - falsche - Prämisse, Herrmannstorfers assoziativwirtschaftlicher Ansatz leugne, dass es auch so etwas wie einen berechtigten Egoismus gebe. In: Sprung aus dem Teufelskreis. Logik des Sozialen und Natürliche Wirtschaftslehre. Nachwort: Rudolf Bahro. VITA NUOVA. (<http://www.uni-ulm.de/uni/intgruppen/memosys/tkreis.htm>), Buchausgabe Wien 1997. Der „Markt“ der „liberalen“ Ökonomie ist eben gerade kein Ort des wirklich freien Spiels, sondern beruht auf der gewaltsamen Unterdrückung eines das Ganze ins Auge fassenden kommunikativen Handelns. Es wäre lohnend, gerade an dieser Stelle eine kommunikationswissenschaftliche Analyse anzusetzen!
- 8 Dabei meine ich hier nicht Gemeinschaft im Sinne der bekannten Gegenüberstellung Gemeinschaft-Gesellschaft, sondern neutral jede Form menschlicher Vergesellschaftung.
- 9 Vgl. meinen Aufsatz „Dreigliederung und Neungliederung“, in: Dreigliederung und Einzelrichtung. Rundbrief „Dreigliederung des sozialen Organismus“ Nr. 4/2000.
- 10 Ich halte allerdings hierfür den Begriff „staatlich-amtliches Handeln“ für zu eng.
- 11 Heinrichs eigener Versuch, die drei Handlungstypen schematisch darzustellen, weist allerdings eine für mich frappierende Inkonsequenz auf, indem er die Individuen nur als Ausgangspunkt privater Gemeinschaften vorkommen lässt. Man muss sich m.E. hier entscheiden: Entweder man streicht das Individuum auch in der Kategorie „Privates“ und nimmt die Familie als kleinste Einheit - dann ist man wieder bei der klassischen katholischen Soziallehre. Oder man rückt das Individuum auch in den Mittelpunkt der öffentlichen Gemeinschaften und des Staates.
- 12 Ich beziehe mich hier auf die sehr konzentrierte Ableitung der Viergliederung in Heinrichs Aufsatz „Viergliederung der Demokratie als evolutionäre Synthese“. In: Svitak, Vladimir, Strukturen des Aufbruchs. Von der Konkurrenzgesellschaft zur Solidargemeinschaft. Leipzig 2001. S. 62 - 71. Im folgenden zitiert als „Viergliederung der Demokratie“.
- 13 „Viergliederung der Demokratie“, a.a.O.
- 14 Der Begriff des „kreativen Geisteslebens“ stammt von Stefan Leber (vgl. sein Buch „Selbstverwirklichung, Mündigkeit, Sozialität“, Stuttgart 1977). Er unterscheidet dort - funktionell - das produktive, sich in der materiellen Arbeit betätigende Geistesleben von dem in der Anwendung des Geistes auf die Arbeit betätigten (Rationalisierung, Technik) „konstruktiven“ Geistesleben, dieses wiederum von dem eigentlichen „kreativen“.
- 15 Vgl. Heinz Kloss, Die Selbstverwaltung des Geisteslebens. Band 5. Frankfurt 1981, S. 10 - 13.
- 16 Siehe „Ausbruch aus dem Teufelskreis“, <http://www.uni-ulm.de/uni/intgruppen/memosys/tkreis15.htm>
- 17 Ich halte den Begriff normorientiert für missverständlich und möchte daher selber lieber von „wertorientiertem“ Handeln sprechen. Individuelles wertorientiertes Handeln beginnt gerade da, wo die Normierung des Handelns aufhört.
- 18 Auch wenn für Heinrichs die unantastbare Würde des Menschen einen letztlich „religiös begründeten Grundwert“ (Viergliederung der Demokratie, a.a.O. S. 67) darstellt, für das Zusammenleben der Menschen kommt es auf die Akzeptanz des Menschenwürdepostulats an, dessen Begründung gerade nicht verbindlich gemacht werden darf!
- 19 Ich folge damit einem Vorschlag R. Steiners (vgl. Die Kernpunkte der sozialen Frage in den Lebensnotwendigkeiten der Gegenwart und Zukunft (1919), Dornach 1976, S. 63).
- 20 Vgl. meinen Aufsatz „Dreigliederung und Neungliederung“, a.a.O.
- 21 Viergliederung der Demokratie, a.a.O., S. 62.
- 22 Kybernetik. In: Microsoft Encarta Enzyklopädie 2001.
- 23 Das Bewusstsein ist eben nicht ein Epiphänomen neuronaler Rückkoppelungen, und das Ich sitzt nicht im Hirn wie die Spinne im Netz. Vgl. Anmerkung 51.
- 24 In der „modernen Gesellschaft“ deshalb, weil in frühen Kulturzuständen, was auch Heinrichs betont, Religion und Recht noch keine getrennten Sphären sind.
- 25 Vgl. hierzu auch meinen Aufsatz „Dreigliederung und Neungliederung“, a.a.O.
- 26 „Beamte“ und „Ämter“ sind in Wirtschaft und Kultur fehl am Platz. An Heinrichs Unterscheidung zwischen politischer und staatlicher Sphäre ist allenfalls richtig, dass die Menschen sich in der Ökonomie und im geistigen Leben Regeln des Zusammenlebens geben müssen, das Politisieren dort jedoch nicht heilsam ist.
- 27 Vgl. hierzu U. Herrmannstorfer, H. Spehl, C. Strawe: Umfinanzierung der Lohnnebenkosten durch einen verbrauchsorientierten Sozialausgleich. Ein Weg zur Zukunftssicherung der Sozialsysteme unter den Bedingungen der Globalisierung. In: Rundbrief Dreigliederung, Nr. 1/1999 und unter www.sozialimpulse.de/lhnnk.htm
- 28 Vgl. hierzu meinen Aufsatz „Dreigliederung oder Global Governance“, in Rundbrief Dreigliederung Heft 3/2001. Die alte Gemeinschaft war ein hierarchisch geordnetes Einheitsgebilde, der einzelne gliederte sich ihr als ein Teil ein und lebte geschützt und behütet, aber damit zugleich auch bevormundet, das Leben seiner jeweiligen Gemeinschaft mit. Geschichtlich beginnt sich das zu differenzieren mit der Entstehung einer selbständigen Rechtssphäre, dem Auseinandertreten weltlicher und geistiger Macht. In der Neuzeit kehrt sich das Verhältnis zwischen individuellem und Gemeinschaft um - die Menschenrechte stellen den

Einzelnen in den Mittelpunkt! -Damit treiben die alten Gemeinschaften in doppelter Richtung auseinander: Durch die Beanspruchung der Gesetzgebung über das eigene Leben durch die selbstbewusst werdenden Menschen und durch die Entstehung einer ins Globale sich entwickelnden Ökonomie. Diese ist ebenfalls der Ausdruck und das Ergebnis der gewachsenen, in der Technik vergegenständlichten Bewusstseinskraft der Menschen. Zugleich schafft sie jedoch - während die erste Bewegung die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des einzelnen gegenüber geschichtlich früheren Zuständen erhöht - ein Netzwerk weltweiter Abhängigkeiten, was sie von der hauptsächlich auf Selbstversorgung beruhenden Ökonomie der Vergangenheit unterscheidet. Die staatlichen Gemeinschaften als alle Bewohner eines Territoriums umschließende Verbände geraten auf diese Weise von zwei Seiten her unter Veränderungsdruck.

29 Einer solchen der Mündigkeit des Menschen Rechnung tragenden Entwicklung stemmen sich heute nicht nur die Vertreter einer alten Form des Geisteslebens und des Einheitsstaatsgedankens entgegen, sondern vor allem die Kräfte, die in der WTO konzentriert sind. Sie wollen den gesamten Globus zu einem Einheitsgebilde formen, in dem eine bestimmte Form der Ökonomie - eigentlich eine Antiökonomie - alles gesellschaftliche Leben dominiert.

30 Dass die eigentums-, geldrechtlichen usw. Rahmenbedingungen hierfür eine fördernde oder hemmende Rolle spielen können, ist hier festzuhalten, um Missverständnisse zu vermeiden.

31 Heinrichs schreibt: „[...] in seiner Reflexions-Systemtheorie wird [...] das Erste vom Zweiten usw. vorausgesetzt, aber auch reguliert.“ Die entscheidende Frage, auf die es mir ankommt, lautet: Reflektiert sich das System selbst, ist das Heil des Ganzen eine Funktion seiner systemischen Totalität oder kommt das Heil des Ganzen heute nur in dem Maße zustande, wie sich der soziale Zusammenhang im Bewusstsein des einzelnen Menschen reflektiert und er sich zugleich als durchlässig erweist für die Initiativ- und Tragekraft des einzelnen Menschen?

32 Diese Bemerkung hat durchaus auch einen christologisch-theologischen Hintergrund - man denke an das Fußwaschungsmotiv -, der hier jedoch nur angedeutet werden kann.

33 Zur Paradigmatik des heutigen Systembegriffs als Ursache für die Schwierigkeiten ihrer Überwindung werde ich an anderer Stelle noch etwas sagen.

34 „Alle Ebenen sind“, so Heinrichs, trotz der Kompetenzhierarchie kreislaufartig rückgekoppelt, z.B. durch 1. und 2. Lesung in den Parlamenten.“

35 Mir scheint, dass Heinrichs hier in seiner Viergliederungsbetrachtung nicht immer einen Fehler vermeidet, der auch das Studium eines großen Teils der Dreigliederungs-Sekundärliteratur so schwierig gestaltet: der Kurzschluss von der Ebene der reinen, „konkret-allgemeinen“ Begriffe auf die Ebene einzelner institutioneller Vorschläge (z.B. Parlamente mit jeweiligem „Geschäftsbereich“). Man muss m.E. deutlicher die Ebene allgemeiner sozialwissenschaftlicher Reflexion von der Ebene aus dieser für eine konkrete historische Situation und Konstellation abgeleiteter Umsetzungsvorschläge unterscheiden. Im übrigen kann die Sozialwissenschaft heute so wenig wie die Ethik eine Normwissenschaft sein. Was sie zu leisten hätte, ist die Beschreibung struktureller Voraussetzungen dafür, dass die Betroffenen selber institutionelle Lösungen überhaupt finden können! Die soziale Erkenntnis verlangt hierfür eine Art von beweglicher Begriffsbildung, die man als Bildbegrifflichkeit bezeichnen könnte: diese hätte die Klarheit des Begriffs und das lebendig Vieldeutige des Bildes. Die Rede von „altem und jungem Geld“ z.B. ist ein solches Bild, in dem eine Vielheit - pathologischer und nichtpathologischer - Erscheinungen der sozialen Wirklichkeit begriffen werden kann, es ist zugleich Quell, aus dem sich viele praktische institutionelle Ansätze und Herangehensweisen „erbilden“ lassen.

36 Hierhin gehört z.B. die Frage möglicher gegenseitiger Blockaden der Ebenen.

37 Viergliederung der Demokratie, a.a.O., S. 67.

38 Viergliederung der Demokratie, S. 67.

39 Das wird zwar im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsparlament gesagt, muss sich aber sinngemäß auch auf die anderen nicht-politischen Parlamente beziehen.

40 Vgl. den dritten meiner Aufsätze ‚Nur Menschen können Rechte haben‘. III. Zur Auseinandersetzung mit dem Rechtspositivismus. In: Das Goetheanum. Nr. 31/32, 1999.

41 Es würde sich hier um einen evolutionären Prozess handeln, den man nur zulassen muss, indem man die Durchlässigkeit für

freie Initiative in der Gesellschaft erweitert, und der seine Lebensfähigkeit nach und nach unter Beweis stellen kann.

42 Dass Grundrechte auch Unmündige in einer Gesellschaft der Mündigen schützen, ist, wie gezeigt werden könnte, kein Einwand.

43 Dass das Bundesverfassungsgericht heute immer mehr für politische Detailregelungen in Anspruch genommen wird, muss in diesem Kontext allerdings als eine Fehlentwicklung gewertet werden.

44 Entwicklungen im Jugendstrafrecht gehen in die Richtung der Anerkennung eines Individualisierungsbedarfs der Gesetze in der Rechtsprechung (kriminaltherapeutischer Aspekt der Rechtsprechung), die Verfassungsgerichtsbarkeit hat sich faktisch ein Stück weit aus dem politischen System herausgehoben, in der Rechtspflege spielt das Element der Mediation eine immer größere Rolle.

45 Vgl. z.B. Zukunftsgestaltung ohne Wirtschaftswachstum? Wirtschaftsordnung. Nachhaltigkeit, Wachstum und Wirtschaftsordnung, Referat von Prof. Rudi Kurz bei einem Greenpeace Workshop, http://www.greenpeace.de/GP_DOK_3P/HINTERGR/C11HI10.HTM

46 Vgl. meinen Aufsatz: Weniger Staat, mehr Demokratie. Überwindung struktureller Vormundschaft und neue Politik. In: S. Leber (Hrsg.) Der Staat. Aufgaben und Grenzen. Stuttgart 1992.

47 Gerald Häfner, Robert Zuegg, Christoph Strawe: Skizze zu einer „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“, Art. 7; <http://www.sozialimpulse.de/skizze.htm>. Vgl. auch dieselben: In der Auseinandersetzung um eine Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Zeitschrift für Rechtspolitik, 9/2000 (33. Jg., Sept. 2000).

48 Das hieße, dass die Zwei, Drei oder Vier im sozialen Kontext mit Hegel geredet „qualitative Quanta“ darstellen, und nicht eine bloße Häufung der Eins. Die Eins wäre die Einheit, das noch Ungeschiedene, die zwei Spaltung des Einheitlichen: sie kann Entzweiung, Streit, Dualismus, aber auch Zweisamkeit und „Duettieren“ bedeuten. Die Zwei regiert in der Antike und im Mittelalter als Trennung von religiös-geistigem Leben und Rechtssphäre, in jus und fas, in dem Dualismus von geistlicher und weltlicher Macht.

49 Auf der Suche nach Formen des Herankommens an die Dreigliederung. Zur Bedeutung der „Zivilgesellschaft“ und zur Rolle „trisektoraler Partnerschaft“. Rundbrief Dreigliederung des sozialen Organismus Nr. 1/2001.

50 Für mich gehört zu den historisch überholten Elementen des damaligen Vorschlages insbesondere die noch beamtenmäßig „staatlich-amtlich“ gedachte Wirtschaftsverwaltung: an dieser Stelle ist Heinrichs dem Steiner von 1917 näher als ich es bin! Die einschlägige Passage lautet: „1. Gegenstand einer demokratischen Volksvertretung können nur die rein politischen, die militärischen und die polizeilichen Angelegenheiten sein. Diese sind nur möglich auf Grund des historisch gebildeten Untergrundes. [...] 2. Alle wirtschaftlichen Angelegenheiten werden geordnet in einem besonderen Wirtschaftsparlamente. [...] Die Verwaltungsbearbeitung dieser wirtschaftlichen Angelegenheiten, innerhalb deren Gebiet auch die gesamte Zollgesetzgebung liegt, ist unmittelbar nur dem Wirtschaftsparlamente verantwortlich. 3. Alle juristischen, pädagogischen und geistigen Angelegenheiten werden in die Freiheit der Personen gegeben. Auf diesem Gebiete hat der Staat nur das Polizeirecht, nicht die Initiative. [...] Der Staat überlässt es den sach-, berufs- und völkermäßigen Korporationen, ihre Gerichte, ihre Schulen, ihre Kirchen und so weiter zu errichten, und er überlässt es dem einzelnen, sich seine Schule, seine Kirche, seinen Richter zu bestimmen. Natürlich nicht etwa von Fall zu Fall, sondern auf eine gewisse Zeit.“ Dies „trägt die Möglichkeit in sich, auf friedlichem Wege die nationalen Gegensätze - auch andere - auszugleichen. [...] Alle Kulturangelegenheiten, befreit von dem Druck, den auf sie die wirtschaftlichen und politischen Dinge ausüben, werden fortdauernd in gesunder Bewegung erhalten.“ Schließlich: „Eine Art Senat, gewählt aus den drei Körperschaften, welchen die Ordnung der politisch-militärischen, wirtschaftlichen und juristisch-pädagogischen Angelegenheiten obliegt, versieht die gemeinsamen Angelegenheiten, wozu auch zum Beispiel die gemeinsamen Finanzen gehören.“ (Rudolf Steiner, GA 24, S. 342 ff.)

51 Das führt im übrigen auch zu einer Auseinandersetzung um die gängige Interpretation der efferenten Nervenbahnen als „motorische“ Nerven und letztlich zu der von ihm 1911 auf dem Internationalen Philosophiekongress in Bologna aufgeworfenen Frage, ob es überhaupt eine zulässige Vorstellung sei, das „Ich“ als „im Leibe“ befindlich zu denken. Vgl. Wolfgang Schäd: Die menschliche Nervenorganisation und die soziale Frage. Ein anthropologisch-anthroposophisches Gespräch. Stuttgart 1992.